



II-4708 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
DR. FRANZ LÖSCHNAK

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 66 15/0
DVR: 0000019

5. Juli 1988

Zl. 353.260/96-I/6/88

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

2091 IAB

1988 -07- 06

zu 2155/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Pilz und Freunde haben am 20. Mai 1988 unter der Nr. 2155/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Sondermüllverbrennung im Krankenhaus Mistelbach gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1) Wie erfolgt im Allgemeinen öffentlichen Krankenhaus Mistelbach die Entsorgung
- a) der Ampullen
 - b) der Einwegspritzen
 - c) des Verpackungsmaterials von Arzneimitteln
 - d) von radioaktivem Material
 - e) von sonstigem Sonderabfall?
- 2) Ist es richtig, daß Verbandstoffe direkt im Krankenhaus verbrannt werden?
- 3) Gibt es bei der Müllverbrennung im Krankenhaus Filteranlagen und wie werden diese Filter entsorgt?
- 4) Welche Firmen sind mit der Müllentsorgung betraut?
- 5) Wie wird der Verbleib des radioaktiven Abfalls kontrolliert und wo wird er weiter behandelt bzw. deponiert?
- 6) Welche Mengen in der 1) genannten Abfallarten fallen im Krankenhaus Mistelbach an?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Angelegenheiten der Abfallentsorgung werden, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fallen, federführend vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wahrgenommen, dem insbesondere die Vollziehung des Sonderabfallgesetzes obliegt.

Soweit es sich bei den in Rede stehenden Krankenhausabfällen nicht um Sonderabfälle im Sinn des Sonderabfallgesetzes handelt, sind die Länder für Fragen der Abfallentsorgung zuständig.

Im Hinblick auf die gegebene Zuständigkeitsverteilung kann ich daher nur zur Frage 1 d sowie zur Frage 5 Stellung nehmen, und verweise im Übrigen auf die Beantwortung der gleichlautenden Anfrage durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.

Zu den Fragen 1d) und 5:

Die Entsorgung der in Österreich anfallenden schwachradioaktiven Abfälle erfolgt aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Forschungszentrum Seibersdorf GesmbH, wonach sich das Forschungszentrum verpflichtet hat, die in Österreich anfallenden Abfälle zu übernehmen und zu verarbeiten (konditionieren). Die Errichtung und der Betrieb der Seibersdorfer Anlagen zur Abfallbehandlung und zur Konditionierung unterliegt dem Strahlenschutzrecht, ist also bewilligungspflichtig. Die Überprüfung wird von der zuständigen Behörde gemäß § 17 des Strahlenschutzgesetzes vorgenommen. Dabei werden alle Kontrollen, Erhebungen und Lokalaugenscheine durchgeführt, die zur Überwachung dieser Anlagen notwendig sind.

Gemäß den von meinem Ressort eingeholten Informationen wird das Krankenhaus Mistelbach seit 1988 vom Österreichischen Forschungszentrum Seibersdorf GesmbH unter der Kundennummer 1810/467 von seinen radioaktiven Abfällen entsorgt.

Fraunhofer